

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 62 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium, SpA, JA, AFM

Ordnung: Spielordnung, RuVO

Datum: 09.03.2026

Antrag: Änderung SpO § 16 Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich Ziffer 2 Abs. 8
Änderung RuVO § 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften Abs. 5

Spielordnung § 16 Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich

Ziffer 2

(8) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Spielgemeinschaften können entsprechend RuVO § 43 Abs. 12 **5** geahndet werden.

RuVO § 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

(5) für das Fälschen von Mitgliedsbüchern, Nachweisen von Spielberechtigungen mittels DFBnet, Spielberichten, ~~Anträgen auf Spielerlaubnis und ähnlichen Dokumenten~~, Falschangaben bei Anträgen auf Spielerlaubnis über ~~DFBnet Pass~~ **Antragstellung-Online** sowie in sonstigen antragsgebundenen Verfahren nach den Ordnungen des TFV

Abzug von sechs bis zwölf Punkten und/oder Geldstrafen bis zu ~~4000,00~~
4.000,00 €

Begründung: Der bisherige Verweis in der Spielordnung auf RuVO § 43 Absatz 12 (ehemals „Verstöße gegen die Ordnungen des TFV“) ist inhaltlich nicht mehr existent.

Falschangaben und Dokumentenmanipulationen sind in § 43 Abs. 5 RuVO geregelt, dieser Tatbestand umfasste jedoch bislang nicht die in SpO § 16 Ziffer 2 Absatz 8 geregelten Sachverhalte. Durch die Ergänzung um sonstige moderne antragsgebundene Verfahren wird der Anwendungsbereich nun systematisch erweitert und an die heutigen digitalen Verwaltungsprozesse angepasst.

Die Anhebung des Höchstmaßes der Geldstrafe auf 4.000 Euro ist erforderlich, um eine spürbare generalpräventive Wirkung zu erzielen und Falschangaben in antragsgebundenen Verfahren wirksam abzuschrecken.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.